

# RS OGH 1987/6/24 1Ob13/87

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.06.1987

## Norm

AVG §73 Abs1

AHG §1 Cc

VerfGG §87 Abs2

## Rechtssatz

Das Wort "unverzüglich" in § 87 Abs 2 VfGG ist nach der Rechtsprechung des VfGH nicht so eng zu verstehen, daß die Behörde gezwungen wäre, auch dann sofort auf Grund der durch die Aufhebung einer Gesetzesbestimmung entstandenen Rechtslage zu entscheiden, wenn eine neue Rechtslage auf Grund eines neuen Gesetzes in absehbarer Zeit, insbesondere innerhalb der Sechsmonatsfrist des § 73 Abs 1 AVG zu erwarten ist. Das gilt insbesondere in einem Fall, in dem der der Rechtsanschauung des VfGH entsprechende Rechtszustand keineswegs der nach der Aufhebung der Gesetzesbestimmung entstandenen Rechtslage entsprach, weil es ihm nicht um die Beseitigung einer schon ihren Intentionen nach verfassungswidrigen Bestimmung, sondern um deren Neufassung in verfassungskonformer Weise gegangen war.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 13/87

Entscheidungstext OGH 24.06.1987 1 Ob 13/87

Veröff: SZ 60/130 = EvBl 1988/140 S 691; hiezu Vrba - Zechner EvBl 1988,682

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0049724

## Dokumentnummer

JJR\_19870624\_OGH0002\_0010OB00013\_8700000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)